

Ihre Ansprechperson:	Telefon direkt:	Telefax direkt:	E-Mail:	Datum:
Luigi Troiani	061 227 50 28	061 227 50 52	l.troiani@gewerbe-basel.ch	04.04.2024

Präzisierung zu Art. 25 GAV / Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst

Art. 25 GAV regelt die Lohnausfallentschädigungen bei Militär-, Zivil- und Zivilschutzdienst. In diesem Zusammenhang schreibt Art. 25.3 GAV vor, dass für die Berechnung die effektiv ausgefallene Normalarbeitszeit heranzuziehen ist. Dies steht im Widerspruch zum Erwerbsersatzgesetz (EOG), welches bei der Berechnung des Lohnausfalls von einem Jahresdurchschnitt ausgeht. Vor diesem Hintergrund hat die Paritätische Kommission festgelegt, dass die Umsetzung gemäss EOG zu erfolgen hat. Demzufolge gilt anstelle des bisherigen Art. 25.3 GAV neu:

<i>25.3 Für die Berechnung des Lohnausfalls ist der jahresdurchschnittliche Grundlohn ausschlaggebend.</i>
--

Freundliche Grüsse
**PARITÄTISCHE KOMMISSION
FÜR DAS GIPSERGEWERBE
IM KANTON BASEL-STADT**